

RS Vwgh 2001/9/3 99/10/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §12;

ForstG 1975 §37 Abs3;

Rechtssatz

Bei der Festlegung des Umfanges und der Dauer von Schonungsflächen nach § 37 Abs 3 letzter Satz ForstG 1975 hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Erforderlichkeit der Maßnahme zur Walderhaltung und darauf, dass die Einschränkung der Weiderechte das unter Gesichtspunkten der Walderhaltung unvermeidliche Ausmaß nicht übersteigt, festzustellen, welche Waldteile im Sinne des § 37 Abs 3 erster Satz ForstG 1975 "zur Verjüngung bestimmt" werden dürfen. Weiters ist festzustellen, ob das Weidevieh die bereits bestehende oder erst heranzuziehende Verjüngung schädigen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100100.X08

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at